

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Dr. Ulrike Oehlstöter / Referat 32
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Magdeburg, 16.05.2022

Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf der 6. VO zur Änderung der SchifT-VO

Sehr geehrte Frau Dr. Oehlstöter,

vielen Dank für die eingeräumte Möglichkeit, eine Stellungnahme zum vorliegenden Änderungsentwurf der SchifT-VO abgeben zu können.

Gestatten Sie mir hierzu zunächst zwei ganz grundsätzliche Anmerkungen:

1. In den letzten Jahren haben die hiesigen Verwaltungsgerichte (inklusive des OVG) in zahlreichen Verfahren immer wieder drauf hingewiesen, dass die komplette Methodik und Systematik der einzelnen Finanzhilfeberechnungsfaktoren prüfbar und nachvollziehbar (nicht nur für die Gerichte, sondern vor allem auch für die Träger der Ersatzschulen) vom Gesetz- sowie vom Ordnungsgeber auszugestalten ist. Diese Pflicht ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot (zuletzt auch wieder VG Magdeburg Urteil, vom 17.03.22, Az: 7 A 646/20 MD).

Die für die Schuljahre 2022/23 und 2023/24 vorgesehenen Stundenpauschalen sind für die Ersatzschulträger und wohl auch von den Ge-

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank

Konto-Nr.: 107 334 00

BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal

VR 11611

richten jedoch erneut nicht ohne weiteres nachprüfbar. Aus den vorliegenden Unterlagen wird (mit Ausnahme der integrierten Gesamtschule für die Schuljahre 5 bis 11) nicht deutlich, welche genauen pauschalen Stundenzuweisungen jeweils für Klassenteilungen, Lerngruppenbildungen und Zusatzbedarfe (s. § 18a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 3 SchulG LSA) künftig jeweils wegfallen oder auch neu hinzukommen sollen. Aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt sind deshalb zu den drei o.g. genannten Tatbeständen eindeutige Aussagen in der SchifT-VO oder zumindest in der Begründung zum Änderungsentwurf zu tätigen, die bloßen Verweise z.B. auf Förderpools, Unterrichtsorganisationserlasse oder Angaben aus der Statistik der Obersten Schulbehörde zur Unterrichtsversorgung sind nach unserer Auffassung kaum nachprüfbar und deshalb zu unbestimmt.

2. Der Entwurf der geplanten SchifT-VO sieht für die einzelnen Schulformen mehrheitlich Absenkungen bei den für die Finanzhilfeberechnung und den Lehrkräfteeinsatz maßgeblich Stundenpauschalen vor. Dies gilt insbesondere für die Gemeinschaftsschulen, die in 13 Jahren zum Abitur führen (= - 4,02 Wochenstunden!), für die Sekundarschulen (= - 1,6 Wochenstunden), aber auch für die Berufsfachschulen und Fachschulen, wo offenbar einheitliche Vorgaben hinsichtlich der Stundenpauschalen vorgesehen sind.

Diese Absenkungen beruhen nach unserer Wahrnehmung vor allem auf der sich kontinuierlich verschlechternden Unterrichtsversorgung im Bereich der staatlichen Schulen. Der Lehrkräftemangel stellt ein erhebliches Problem für alle staatlichen und freien Schulen sowie insbesondere für deren Schüler*innen dar und wird sich mittelfristig höchst negativ auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in ganz Deutschland auswirken. Das Land ist deshalb gehalten, den Unterrichtseinsatz von Seiteneinsteigern und Lehrkräften, die ihren Abschluss im Ausland erworben haben, weiter zu entbürokratisieren und die hiermit zusammenhängenden Prüfverfahren zu beschleunigen (gilt auch im Zusammenhang mit dem Lehrkräfteeinsatz an freien Schulen) sowie innovative Lösungswege unter Berücksichtigung digitaler Konzepte zu finden bzw. zuzulassen, um der sich verschlechternden Unterrichtsversorgung entgegenzuwirken. Ein Beispiel hierfür wäre die Einführung eines dualen Lehramtsstudiengangs, da dann die Lehramtsstudenten von Anfang an praktische Erfahrungen in ihren Ausbildungsschulen sammeln könnten.

Nun noch einige Anmerkungen zu den vorgesehenen Neuregelungen im Einzelnen:

- a) Weshalb bei den pädagogischen Mitarbeiter*innen und den Betreuungskräften an den Förderschulen erst jetzt **rückwirkend** zum 01.01.2020 (!) Entgeltgruppen geändert werden wollen, erschließt sich uns nicht. So es nunmehr gesonderte rechtliche Vorgaben für den „Sozial- und Erziehungsdienst der Länder“ gibt, stellt sich die Frage, ob ggü. den betroffenen Schulträgern dann nochmals rückwirkend Finanzhilfebescheide zu ändern wären. Die Einstufung der Betreuungskräfte an Förderschulen in die TV-L S-Entgeltgruppe S4 (= Angestellte als Erzieher ohne Ausbildung, Quereinsteiger) erscheint hierbei ungerechtfertigt, da viele der Betreuungskräfte über eine höherwertige Ausbildung verfügen dürften.
- b) Es ist für uns ebenso wenig nachvollziehbar, warum bei den Gemeinschaftsschulen, die in 13 Jahren zum Abitur führen, die pauschalen Stundenzuweisungen um 4,02 Stunden gekürzt werden wollen, gleichzeitig aber bei den Gemeinschaftsschulen, die in 12 Jahren zum Abitur führen, ein Stundenzuwachs von 0,76 vorgesehen ist. Wie erklären sich die hier vorgenommenen Verschiebungen und vor allem auch die bislang gewährten Stundenpauschalen in diesen Schulformen?
- c) Bei den integrierten Gesamtschulen (Kl. 5-11) wird bei einem Vergleich der bisherigen und der künftigen Vorgaben der SchifT-VO zu den Stundenpauschalen deutlich, dass ab 2022/23 die bislang gewährte Stundenpauschale für die Förderung abschlussgefährdeter Schüler*innen wegfallen soll. Auf welchen Erkenntnissen fußt die Entscheidung des Bildungsministeriums, dass eine solche Förderung an integrierten Gesamtschulen künftig entbehrlich sein soll?
- d) Als begrüßenswert sieht der VDP Sachsen-Anhalt die vorgesehenen Stundenaufstockungen im Bereich der Förderschulen für Geistigbehinderte sowie für Lernbehinderte an. Warum Förderschulen mit Ausgleichsklassen hingegen keine Stundenpauschalen erhalten sollen, erschließt sich uns ebenfalls nicht.
- e) Es dürfte nicht mit den geltenden Vorgaben für die Waldorfschulen vereinbar sein, dass für deren gymnasiale Oberstufe (Klasse 13) keine Stundenpauschale festgesetzt wird, da für deren Klasse 13 gemäß § 10 Abs. 2 SchifT-VO zu 50 % die Sekundarstufe II des Gymnasiums und zu 50 % die Sekundarstufe I des Gymnasiums heranzuziehen ist. Danach müsste hier konsequenterweise die Stundenpauschale mit 0,38 fest-

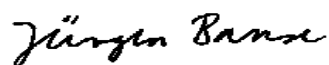
gesetzt werden.

- f) Sehr komplex erscheint nunmehr die vorgesehene Ermittlung der Stundenpauschalen für die Berufsfachschulen und Fachschulen mit einem Wochenstundenbedarf von unter 30 Stunden. Dies stellt für die betroffenen Fachrichtungen eine erhebliche Verschlechterung dar, zumal die Pauschale für Fachrichtungen mit einem Wochenstundenbedarf ab 30 Stunden bereits um 0,48 abgesenkt werden soll.

Ebenso erschließt sich dem VDP Sachsen-Anhalt nicht, weshalb sich angesichts der ansonsten vorgesehenen Regelungen zu den Berufsfachschulen und Fachschulen die Stundenpauschale für die Fachschulen Betriebswirtschaft und Technik (sowohl in Voll- als auch in Teilzeit) jeweils mit Null festgesetzt werden soll.

Soweit zu den Anmerkungen des VDP Sachsen-Anhalt zum vorliegenden Verordnungs-Entwurf. Gern stehe ich für Rückfragen oder ein erläuterndes Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -